BESCHLUSSVORLAGE	Referat	OB
V005/20 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Hauptamt 0000
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Stumpf, Michael 3 05-10 10 3 05-10 09 hauptamt@ingolstadt.de
	Datum	23.04.2020

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	04.05.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020 bis 2026; Bestellung der weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder

Antrag:

- 1. Aus den acht abgegebenen Wahlvorschlägen der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugend- und Wohlfahrtsverbände, werden die in der Anlage 1 fett gedruckten Personen in offener Abstimmung als sechs stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gewählt.
- 2. Als beratende Mitglieder werden die von den jeweiligen Institutionen benannten Personen und deren Stellvertreter bestellt (Anlage 2).

gez.

Dr. Christian Scharpf Designierter Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ☐ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				
Bürgerbeteiligung: Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ☐ ja ☑ nein				
Kurzvortrag:				
I. Grundsätzliches:				

Gemäß § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 71 SGB VIII und der Art. 17 bis 19 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) gebildet und ist ein beschließender Ausschuss des Stadtrats in Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Dem Ausschuss gehören nach den vorgenannten Bestimmungen und § 3 der Satzung für das Jugendamt vom 08. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008), zuletzt geändert am 03. Januar 2017 (AM Nr. 3 vom 18.01.2017) 15 stimmberechtigte Mitglieder und zehn beratende Mitglieder an.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind

- 1. der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Stadtrats als Vorsitzende/r (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 und 3 AGSG),
- 2. acht Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII),
- 3. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG).

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern hat der Stadtrat zehn beratende Mitglieder zu bestellen, die von den zuständigen Stellen bzw. deren jeweiligen Leiterinnen oder Leitern benannt werden. Die Zahl der beratenden Mitglieder verringert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings (oder eine von ihm beauftragte Person) dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (Art. 19 Abs. 1 Nr. 8 AGSG, § 3 Abs. 1 Satz 2 Satzung des Jugendamtes). Für jedes beratende Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 AGSG), wobei ein beratendes Mitglied nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein kann (Art. 19 Abs. 4 AGSG). Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hinzuwirken und sind die Jugend- und Wohlfahrtsverbände entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

II. Vorschläge für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020 - 2026 des Stadtrats:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

Die acht Mitglieder des Stadtrats wurden mit gesonderter Sitzungsvorlage vom gleichen Tag (V004/20) bestellt.

Aus den in der Anlage 1 abgedruckten acht eingereichten Vorschlägen der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden von der Verwaltung die fett gedruckten Personen zur Wahl empfohlen. Die Institutionen dieser Personen waren überwiegend bisher schon im Jugendhilfeausschuss mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten. Bei der Auswahl der sechs Träger wurden die Jugend- und Wohlfahrtsverbände und eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen Männern entsprechend gewürdigt. Des Weiteren findet die sehr gute Zusammenarbeit mit den Trägern in der letzten Wahlperiode im Wahlvorschlag entsprechende Berücksichtigung.

2. Beratende Mitglieder:

Die von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagenen Personen sind in der Anlage 2 aufgelistet. Die Bestellung des Vertreters des Stadtjugendrings entfällt nicht, da anstelle des Vorsitzenden des Stadtjugendrings dessen Geschäftsführer als stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen wurde (s. Erläuterungen unter I.).